

Arbeitslosenversicherung

Betrieb (genaue Adresse)

Kantonale Amtsstelle

Branche

Zuständige Pers.

Telefon

E-Mail

BUR-Nr. _____

Meldung über wetterbedingten Arbeitsausfall des Monats _____

1 Genaue Bezeichnung der Arbeitsstelle / Baustelle

Ort	Höhe ü.M.	Kanton

2 Arbeitseinstellung (ganzer Ausfalltag mit "1", halber Ausfalltag [50% eines vollen Arbeitstages] mit "1/2", Vormittag mit "1/2V", Nachmittag mit "1/2N" bezeichnen)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	

3a Welche konkreten Arbeiten konnten nicht ausgeführt werden?

3b Weshalb konnten die Arbeiten nicht ausgeführt werden?

4 Geplanter Arbeitsbeginn des Auftrags

Ab welchem Datum stand der Auftrag – ungeachtet von allfälligen wetterbedingten Verzögerungen – zur Ausführung bereit?

5a Gesamtaufwand der Arbeits-/Baustelle in Personentagen

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) werden für die Ausführung des Auftrags insgesamt benötigt?

5b bereits insgesamt verrichtete Personentage bis und mit vorliegend gemeldetem Monat

Wie viele Personentage (Anzahl Mitarbeitende x Anzahl Arbeitstage) konnten bisher insgesamt auf dieser Arbeits-/Baustelle gearbeitet werden?

5c Wetterbedingte Ausfalltage (Personentage) im aktuellen Monat
(Anzahl Ausfalltage x Anzahl betroffene Mitarbeitende)

	Anzahl Ausfalltage (gemäss Ziff. 2)	Anzahl betroffene Mitarbeitende
--	-------------------------------------	---------------------------------

Die Angaben in Ziff. 4 und 5a sind anhand des Auftrags, des Werkvertrags, des Bauprogramms oder weiteren geeigneten Unterlagen zu belegen.



6 Bei welcher Arbeitslosenkasse werden Sie die Schlechtwetterentschädigung geltend machen?

--

7 Welcher AHV-Ausgleichskasse sind Sie angeschlossen?

Abrechnungsnummer

Anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist anrechenbar, wenn

- er ausschliesslich durch das Wetter verursacht wird;
- die Fortführung der Arbeiten trotz genügender Schutzvorkehrungen technisch unmöglich oder wirtschaftlich unvertretbar ist oder den Arbeitnehmenden nicht zugemutet werden kann;
- er vom Arbeitgeber ordnungsgemäss gemeldet wird.

Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall

Ein Arbeitsausfall ist insbesondere nicht anrechenbar, wenn

- er nur mittelbar auf das Wetter zurückzuführen ist (Kundenausfälle, Terminverzögerungen);
- es sich um saisonübliche Ausfälle der Landwirtschaft handelt;
- der Arbeitnehmende mit der Arbeitseinstellung nicht einverstanden ist und deshalb nach Arbeitsvertrag entlöhnt werden muss;
- er Personen betrifft, die im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit oder eines andern Arbeitgebers stehen.

Wichtige Hinweise

- Die Meldung ist spätestens am 5. Tag des folgenden Kalendermonats der kantonalen Amtsstelle (in der Regel das kantonale Arbeitsamt) einzureichen (massgebend ist der Poststempel).
- Für jede Arbeitsstelle ist eine separate Meldung einzureichen. Zuständig ist die Amtsstelle jenes Kantons, in welchem die Baustelle liegt. Für Arbeitsstellen im nahen Ausland ist die kantonale Amtsstelle am Sitz des Betriebes zuständig.
- Der Arbeitsausfall ist nur anrechenbar, wenn er ganze oder halbe Arbeitstage umfasst. Als halber Arbeitstag gilt ein Vormittag oder Nachmittag oder mindestens 50 Prozent, aber weniger als 100 Prozent eines vollen Arbeitstages.
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schlechtwetterentschädigung vorzuschliessen und den Arbeitnehmenden am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten.
- Der Entschädigungsanspruch ist innert dreier Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode bei der gewählten Arbeitslosenkasse geltend zu machen.
- Innerhalb einer zweijährigen Rahmenfrist kann dem Betrieb bzw. der Betriebsabteilung während längstens 6 Abrechnungsperioden Schlechtwetterentschädigung ausgerichtet werden. Für die Ermittlung der Höchstdauer der Schlechtwetterentschädigung sind die bezogenen Abrechnungsperioden des Betriebes bzw. der Betriebsabteilung massgebend. Bezogene Perioden der Schlechtwetter- und Kurzarbeitsentschädigung werden zusammengezählt.

Im Übrigen verweisen wir auf das Merkblatt für die Arbeitgeber über die Schlechtwetterentschädigung.

Die Abrechnungsformulare sind bei der Arbeitslosenkasse zu beziehen.

Ist das Formular unvollständig ausgefüllt oder fehlen die Belege zu Frage 4 und 5a, kann der Ausrichtung von Schlechtwetterentschädigung mangels Überprüfbarkeit nicht zugestimmt werden.

Der Arbeitgeber ist zu wahrheitsgetreuer Auskunft verpflichtet (Art. 88 AVIG und Art. 28 ATSG).

Ort und Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift
